

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 115-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.0724

Eingereicht am: 02.06.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/in)
Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)

Weitere Unterschriften: 8

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 05.06.2014

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Verstärkung der Sanktionsmöglichkeiten bei nicht kooperativen Sozialhilfebezügern

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Rahmenbedingungen dahingehend abzuändern, dass gegen Sozialhilfeempfänger bei mangelndem Kooperationswillen schärfere Sanktionsmassnahmen als bislang ergriffen werden können.

Begründung:

Zuzüglich zum Grundbedarf werden den Sozialhilfebezügern Gesundheitskosten, Miete und allfällige individuelle bedarfsabhängige Leistungen gewährt.

Bei fehlender Kooperation riskiert der Sozialhilfeempfänger nach heutiger Praxis lediglich einen Abzug von 15 Prozent beim Grundbedarf. Da die zusätzlichen finanziellen Leistungen in der Regel jene des Grundbedarfs übersteigen, wirkt sich eine Kürzung beim Grundbedarf nur sehr geringfügig auf die finanzielle Situation des Sozialhilfeempfängers aus. Die Sanktionierungsmassnahme greift somit ins Leere, und die gewünschte Verhaltensänderung bleibt aus.

Schärfere Sanktionsmassnahmen gegenüber Sozialhilfeempfängern, deren Mitwirkung bei der beruflichen Integration eindeutig ungenügend ist, sind vertretbar. Gleichzeitig gibt es den Gemeinden mehr Handlungsspielraum, um gegen nicht-kooperierende Sozialhilfebezüger verhaltenskorrigierende Massnahmen zu ergreifen.

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Begründung: Aufgrund der anstehenden Änderung des Sozialhilfegesetzes.